

# **BFSK-Information für Reparaturbetriebe**

## **Vorsicht bei Vorfinanzierungsangeboten**

Zurzeit werden viele Kfz-Reparaturbetriebe mit Angeboten konfrontiert, die eine Vorfinanzierung der Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall vorsehen.

Auf dem ersten Blick hört sich das Vorfinanzierungsangebot zumeist sehr positiv an. Man spricht von Liquiditätsgewinnen und problemloser Schadenabwicklung. Dennoch ist bei derartigen Angeboten Vorsicht geboten.

Zum Teil werden hier Angebote unterbreitet durch Anwaltskanzleien, die die Vorfinanzierung natürlich unter die Bedingung stellen, dass das Autohaus dafür sorgt, dass der geschädigte Kunde genau diese Anwaltskanzlei beauftragt. Abgesehen davon, dass es sicher nicht unbedenklich ist, wenn man sich als Reparaturbetrieb in eine zu große Abhängigkeit von einer Anwaltskanzlei bringt, sind auch aus anwaltlicher Sicht gewisse Zweifel angebracht. Wie will der Anwalt seine Verpflichtungen, die er gegenüber dem Mandanten hat, mit einer Vorfinanzierung von Reparaturkosten immer in Einklang bringen?

Auch der Kunde des Autohauses wird Zweifel hegen, wenn die Anwaltskanzlei, die er beauftragen soll, möglicherweise hunderte Kilometer von seinem Wohnsitz entfernt ansässig ist.

Gelegentlich wird das Vorfinanzierungsmodell angeboten in einer Kooperation zwischen Anwälten und Kfz-Sachverständigen. Der Verdacht eines Unfallhelferringes ist hier natürlich nicht ganz von der Hand zu weisen. Auch hier begibt sich das Autohaus in eine zu große Abhängigkeit – ganz abgesehen davon, dass bei einem derartigen Modell nicht genügend beachtet wird, welche Qualifikation der Sachverständige und letztlich auch welche Qualifikation der Anwalt besitzt. Im Ergebnis nutzt dem Reparaturbetrieb eine Vorfinanzierung wenig, wenn nicht von Anfang an 100 % des eingetretenen Schadens geltend gemacht werden.

Oft wird der Anschein erweckt, als würden die „Vorfinanzierer“ eine Forderung tatsächlich abkaufen. Tatsächlich handelt es sich aber in aller Regel lediglich um eine Art Darlehen mit der Folge, dass jeweils im Einzelnen zu prüfen ist, ob derjenige, der die Vorfinanzierung anbietet, nicht möglicherweise gegen geltendes Recht verstößt. Zweifel sind auch angebracht, wenn

Überwachungs- oder Sachverständigenorganisationen Vorfinanzierungsmodelle anbieten, die scheinbar nur Vorteile versprechen. Häufig kann davon ausgegangen werden, dass diese Modelle in erster Linie dazu dienen, in anderen Geschäftsbereichen Aufträge zu erhalten. Auch hier stellt sich die Frage, ob eine derartige Abhängigkeit aus Sicht des Kfz-Betriebes sinnvoll ist und natürlich muss auch hier geprüft werden, ob die Dienstleister die notwendige Qualifikation besitzen.

Schließlich ist die Vorfinanzierung nie die Lösung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten eines Kfz-Betriebes. In erster Linie wird hier ein Einmaleffekt ausgelöst, der den Reparaturbetrieb trotzdem nicht entbindet, gegebenenfalls Rückstellungen zu bilden für den Fall, dass sich nachträglich herausstellt, dass eine Haftungsquote vorgelegen hat.

Nichtsdestotrotz kann ein Vorfinanzierungsmodell durchaus sinnvoll sein. Dabei sollte jedoch darauf geachtet werden, mit professionellen Anbietern, die dieses Geschäft auch schwerpunktmäßig betreiben, zusammenzuarbeiten. Der BVSK hat in Zusammenarbeit mit dem Inkassounternehmen opta data und der Firma autorechtaktuell.de ein Konzept entwickelt, das dem Kfz-Betrieb die volle Freiheit belässt, mit welchen Sachverständigen und Anwälten zusammengearbeitet wird. Darüber hinaus erfolgt eine individuelle Beratung mit der Zielsetzung, durch ein Vorfinanzierungskonzept auch Kosten im Bereich der Buchhaltung langfristig einzusparen.

Wer hier Interesse hat, kann gerne einen Termin über seinen BVSK-Sachverständigen oder über die BVSK-Geschäftsstelle oder über autorechtaktuell.de vereinbaren.

Als Fazit kann festgehalten werden, dass jeder Kfz-Reparaturbetrieb gut beraten ist, die Unabhängigkeit nicht zugunsten eines scheinbar attraktiven Vorfinanzierungsmodelles zu opfern. Im Mittelpunkt muss der geschädigte Kunde stehen und eine korrekte Unfallschadenabwicklung. Letztlich kann man auch festhalten, dass 100 % Schadenersatz nach vier Wochen wirtschaftlich attraktiver ist als 90 % Schadenersatz, der nach drei Tagen gezahlt wird.

Eine Information des:

Bundesverbandes der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e. V. – BVSK –  
Menzelstraße 5, 14467 Potsdam, Telefon: 0331/ 23 60 59 -0, Telefax: 0331/ 23 60 59 -10, email: [info@bvsk.de](mailto:info@bvsk.de)